

Landtagsbeschluss über den Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2001

Geltende Fassung (Juni 2000)				Neue Fassung			
1.1. Der Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2001 wird gemäß Artikel 29 Absatz 2 der NÖ Landesverfassung mit folgenden, im Voranschlag auf gegliederten Gesamtbeträgen genehmigt:				1.1. Der Voranschlag der Einnahmen (<i>einschließlich Schuldaufnahme</i>) und Ausgaben des Landes Niederösterreich für das Kalenderjahr 2001 wird mit folgenden, im Voranschlag auf gegliederten Gesamtbeträgen genehmigt:			
Voranschlag 2001	Einnahmen	Ausgaben	Abgang	Voranschlag 2001	Einnahmen	Ausgaben	Schuldaufnahme
Gesamtbeträge in Schilling	53.087.383.000	57.105.940.000	4.018.557.000	Gesamtbeträge in Schilling	87.095.777.000	87.095.777.000	<i>1.565.631.000</i>
Davon : Ordentlicher Teil	51.953.163.000	55.168.922.000	3.215.759.000	Davon : Ordentlicher Teil	52.137.800.000	52.137.800.000	<i>1.542.431.000</i>
Außerordentlicher Teil	1.134.220.000	1.937.018.000	802.798.000	Außerordentlicher Teil	34.957.977.000	34.957.977.000	<i>23.200.000</i>
1.2. Der Bericht, die Erläuterungen und der Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan werden genehmigend zur Kenntnis genommen.				1.2. Der Bericht, die Erläuterungen und der Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan werden genehmigend zur Kenntnis genommen.			
				<p>1.3. Der Finanzierungssaldo vor Finanztransaktionen, das sogenannte „Maastricht-Ergebnis“, im Voranschlagsquerschnitt wird mit einem Überschuss von S 4.189.000.000 genehmigt.</p> <p>Die Landesregierung wird beauftragt, alle folgenden Bestimmungen für den Budgetvollzug so anzuwenden, dass der Budgetvollzug diesen Überschuss nicht vermindert oder eine Verminderung durch anderweitige Maßnahmen zumindest ausgeglichen wird.</p> <p>Soll gemäß Artikel 30 Abs.2 der NÖ Landesverfassung ein Schaden für das Land durch eine Abweichung bei Ausgaben gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag vermieden werden und folgt daraus eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos, so ist ein Ausgleich durch anderweitige Maßnahmen erforderlich.</p>			

Geltende Fassung (Juni 2000)	Neue Fassung
<p><u>2.2. Ausgabenkürzung im ordentlichen Teil</u></p> <p>Zur Einhaltung des ordentlichen Teils des Voranschlags wird die Landesregierung ermächtigt, allgemeine, gleichmäßig prozentuelle Kürzungen aller Voranschlagsstellen vorzunehmen. Von der Kürzung ausgenommen bleiben gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen des Landes.</p>	<p><u>2.2. Ausgabenbindung im ordentlichen Teil</u></p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Einhaltung des ordentlichen Teils des Voranschlags allgemeine oder auf Gliederungselemente der Voranschlagsstellen abgestellte, gleichmäßig prozentuelle Bindungen aller Voranschlagsstellen vorzunehmen.</p> <p>Bei den Ausgaben bleiben als Pflichtausgaben veranschlagte gesetzliche Verpflichtungen des Landes von der Bindung ausgenommen. Im Rahmen der Ausgabenbindungen sind Umschichtungen zulässig, um weitere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Landes voll und das Grundangebot von Leistungen ausreichend abzudecken.</p>
<p><u>2.4. Abgangsdeckung</u></p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges des Landesvoranschlags 2001 in Höhe von S 4.018.557.000 Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite bis zur selben Höhe aufzunehmen oder in der gleichen Höhe kurzfristige Finanzierungen durchzuführen. Falls der Abgang im laufenden Jahr nicht voll bedeckt wird, muß der unbedeckte Teil spätestens im Voranschlag des übernächsten Jahres seine Deckung finden.</p>	<p><u>2.4. Abgangsdeckung</u></p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Abganges des Landesvoranschlags die veranschlagte Schuldaufnahme in Form von Anleihen, Darlehen, sonstigen Krediten oder kurzfristigen Finanzierungen durchzuführen. Falls der Abgang im laufenden Jahr nicht voll bedeckt wird, muß der unbedeckte Teil spätestens im Voranschlag des übernächsten Jahres seine Deckung finden.</p>
<p><u>3.9. Veranlagung von Kassenmitteln</u></p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel unter Beachtung der Liquiditätserfordernisse in mündelsicheren festverzinslichen österreichischen Wertpapieren anzulegen.</p>	<p><i>(wird ersetzt durch)</i></p> <p><u>3.9. Vollzug von Anstaltsvoranschlägen</u></p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam veranschlagte Landesanstalten nach betriebswirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkten aufzugliedern sowie bei ausgeglichen veranschlagten Landesanstalten Bestimmungen für zweckgebundene Gebarungen sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, die Veranschlagung marktbestimmter Betriebe den für ihre Aufnahme in den Voranschlag geltenden Bestimmungen anzupassen.</p>

Geltende Fassung (Juni 2000)	Neue Fassung
------------------------------	--------------

4.1. Zweckwidmung

Im **ordentlichen Teil** und im **außerordentlichen Teil** des Voranschlages wird bei den in der Beilage „Zweckwidmung“ gegenübergestellten Teilabschnitten die Zweckwidmung der Einnahmen für Ausgaben ausgesprochen.

4.1. Zweckwidmung

Im **ordentlichen Teil** und im **außerordentlichen Teil** des Voranschlages wird bei den in der Beilage „Zweckwidmung“ gegenübergestellten Teilabschnitten die Zweckwidmung der Einnahmen für Ausgaben ausgesprochen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zweckwidmung der Einnahmen für Ausgaben den Änderungen der zugrundeliegenden Voraussetzungen anzupassen.